



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.48 RRB 1934/1747**
Titel **Straßen.**
Datum 04.07.1934
P. 590–591

[p. 590] Die Baudirektion berichtet:

Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2642 vom 4. Dezember 1930 wurde das Projekt für den Ausbau der Tößtalstraße von der Station Steg bis zum Restaurant Blume, Fischenthal, genehmigt. Der Ausbau erfolgte durch eine 6 m breite, mit Topeka und in den Steigungen mit Schroppenpflaster versehene Fahrbahn und einen Gehweg von 2 m Breite mit Makadambelag. Die Bauarbeiten wurden zur Hauptsache in den Jahren 1931/32 ausgeführt.

Der Kostenvoranschlag lautete auf Fr. 850,000, wovon auf den Kanton Fr. 803,000 und auf die Gemeinde Fr. 47,000 berechnet waren.

Kostenvoranschlag und Abrechnung zeigen in den einzelnen Positionen folgendes Bild:

	VoranschlagAbrechnung	
	Fr.	Fr.
I. Landerwerb	19,500.-	27,150.-
II. Erdarbeiten	18,921.60	24,125.60
III. Steinbetarbeiten		42,388.35
IV. Bekiesung	75,280.-	23,643.30
V. Entwässerungen	111,878.-	87,500.-
VI. Anpassungsarbeiten	47,890.-	65,383.15
VII. Fahrbahnbelag inklusive Planie	301,080.-	273,618.20
VIII. Trottoirarbeiten	106,584.50	107,371.-
IX. Brücken und Durchlässe	91,308.50	182,238.45
X. Projektarbeiten und Bauleitung	28,000.-	52,901.15
XI. Marken und Schutzwehren	4,000.-	704.80
XII. Verschiedenes	45,557.40	2,655.50
Zusammen	850,000.-	889,679.50

Die Überschreitung des Kostenvoranschlages im Betrage von Fr. 39,679.50 resultiert aus dem Kapitel Brücken und Durchlässe. Im Laufe der Korrektionsarbeiten hat es sich gezeigt, daß sich die Fortführung der Gehwege über die 3 Tößbrücken zum Schutze der Fußgänger nicht umgehen lasse. Mit Beschluß Nr. 1937 vom 10. September 1931 hat der Regierungsrat das Projekt für diese 3 Fußgängerbrücken genehmigt und hiefür einen Kredit von Fr. 43,000 bewilligt. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2719 vom 17. Dezember 1931 mußte zwecks Erneuerung der Widerlager an der unteren Tößbrücke ebenfalls ein Kredit von Fr. 56,000 bewilligt werden. Würde man diese beiden nachträglich eingeholten Kredite im Betrage von Fr. 99,000 am



Abrechnungsbetrag von Fr. 889,679.50 in Abzug bringen, so ergäbe die Abrechnung gegenüber dem Kostenvoranschlag eine Minderausgabe von Fr. 59,320.50. Diese Minderausgabe resultiert zur Hauptsache aus den Einsparungen an den Steinbettarbeiten und der Bekiesung zufolge guten Untergrundes, aus den Entwässerungen, sowie aus günstigen Vergebungen im Fahrbahnbelag, wählend der Posten Verschiedenes wegen Mehrarbeiten zum Ausgleich der Positionen Landerwerb, Erdarbeiten, Anpassungsarbeiten und Projektarbeiten und Bauleitung Verwendung fand.

Für die Verteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde wurden, soweit nicht die Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930 maßgebend ist, die üblichen Normen der Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde gemäß dem genehmigten Kostenverleger angewendet. An die Kosten der Fahrbahn hat die Gemeinde auf Grund der Verordnung vom 8. Mai 1930 an den m² Walzasphalt einen Beitrag von Fr. 2 und an den m² Pflasterung einen solchen von Fr. 4 zu leisten. Die übrigen für die Fahrbahn erforderlichen Arbeiten fallen ganz zu Lasten des Kantons. Die Aufwendungen für die Trottoirarbeiten verteilen sich auf Kanton und Gemeinde nach § 12, Absatz 2, der Verordnung vom 8. Mai 1930, wonach die Gemeinde im locker bebauten Gebiet $\frac{1}{3}$ der Gehwegbaukosten zu übernehmen hat; diejenigen im nicht überbauten Gebiet hat der Kanton ganz zu tragen. Die Ausgaben für die Straßenschächte und Ableitungen auf der Trottoirseite wurden auf Fahrbahn und Trottoir im Verhältnis von halber Fahrbahnbreite zur Trottoirbreite verteilt; diejenigen auf der Seite ohne Trottoir gehen ganz zu Lasten der Fahrbahn, während man die Kosten der Längsdolen auf Kanton und Gemeinde im Verhältnis der Anteile an den Straßenschächten und Ableitungen verteilte. Die Aufwendungen für die Anpassungen auf der Trottoirseite wurden zum Trottoir und diejenigen auf der Fahrbahnseite zur Fahrbahn gerechnet. Die Kosten für die Brücken und Durchlässe, sowie für die Vorarbeiten und Bauleitung hat der Kanton ganz zu tragen, während die Vermarkung zwischen Kanton und Gemeinde je hälftig geteilt und das «Verschiedene» im Verhältnis der Anteile von Kanton und Gemeinde verteilt wurde.

Auf Grund der oben angeführten Verteilung ergeben sich auf Kanton und Gemeinde folgende Anteile, wobei die Reduktion am Fahrbahnbelag für Gemeinden mit über 150% Steurdurchschnitt der letzten drei Jahre anlässlich der Projektgenehmigung gemäß § 11 der Verordnung vom 8. Mai 1930 und der Verfügung der Baudirektion vom 2. März 1931 berücksichtigt ist.

Total	Kanton	Gemeinde
Fr.	Fr.	Fr.
889,679.50	849,798.40	39,881.10
An ihren Anteil hat die Gemeinde Fischenthal durch à conto Zahlungen, sowie durch Verrechnungen bereits geleistet (Seite 38 der Abrechnung)		33,447.-
Somit hat die Gemeinde dem Kanton noch zurückzuvergüten:		6,434.10

Die Anrechnung hat der Gemeinderat Fischenthal am 12. Juni 1934 als richtig befunden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



- I. Die Abrechnung über den Ausbau der Tößtalstraße von der Station Steg bis Restaurant Blume, Gemeinde Fischenthal, wird genehmigt und in einem Exemplar ins Archiv gelegt.
- II. Die Gemeinde Fischenthal hat nach Rechnungsstellung durch den Rechnungssekretär der Baudirektion dem Kanton auf Fonds für Hauptverkehrsstraßen (Straße R, Fischenthal) noch den Betrag von Fr. 6,434.10 zurückzuerbüßen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal unter Zustellung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplares der Abrechnung und an die Baudirektion mit dem Auftrag zum Einzug der Rückvergütung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]